

<b>M i t t e i l u n g N r . M I T - F S 2 / 2 0 2 6 - T i s c h v o r l a g e</b>		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOStVV	FS-2/2026	
der Stadtverordneten	Petra Coordes	
der Fraktion	Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P	
vom	08.01.2026	
<b>Thema:</b>	<b>Inklusion am Arbeitsmarkt – Beschäftigungsquote</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

**I. Die Anfrage lautet:**

Wie hoch ist die Beschäftigtenquote schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst in Bremerhaven (bitte getrennt nach Jahren für die Jahre 2020 bis 2025)?

Zusatzfrage 1: Wie hoch ist die Beschäftigtenquote schwerbehinderter Menschen bei den städtischen Gesellschaften (bitte getrennt nach Jahren für die Jahre 2020 bis 2025)?

Zusatzfrage 2: Falls die angestrebten 6% Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen nicht erreicht wird: Was wird der Magistrat unternehmen, um diese Beschäftigungsquote zu erreichen?

**II. Der Magistrat hat am 21.01.2026 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

Jahr      Quote (%)

2020	6,95*
2021	6,21
2022	5,28
2023	5,26
2024	5,24
2025	konnte noch nicht ermittelt werden

\* Einschließlich Beschäftigter der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Ab 2021 wurden die Entsorgungsbetriebe aufgrund ihrer Eigenständigkeit nicht mehr in den Zahlen des Magistrats berücksichtigt.

Zu Zusatzfrage 1:

Siehe Anlage. Die Beschäftigungsquoten für 2025 konnten noch nicht ermittelt werden.

Zu Zusatzfrage 2:

Der Magistrat ist sich seiner sozialpolitischen Verantwortung bewusst. Art. 33 Grundgesetz verpflichtet den Magistrat als öffentlichen Arbeitgeber und Dienstherrn aber, in erster Linie den Grundsatz der Bestenauslese bei Auswahlentscheidungen in Stellenbesetzungsverfahren zu beachten. In diesem Rahmen werden die Rechte von schwerbehinderten Menschen und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen gleichermaßen von allen Verfahrensbeteiligten (Schwerbehindertenvertretung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Personalrat, Fachamt, Personalamt) berücksichtigt und gefördert. Zum Ausdruck kommt dies insbesondere auch in dem, in allen Ausschreibungstexten des Magistrats enthaltenen Hinweis, dass schwerbehinderte Bewerber:innen bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung vorrangig berücksichtigt und zur Wahrung ihrer Interessen gebeten werden, vorliegende Nachweise einer Schwerbehinderung bzw. einer Gleichstellung der Bewerbung beizufügen.

Der Magistrat vermutet ferner, dass die Anzahl der Beschäftigten, die der Gruppe der schwerbehinderten Menschen oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen angehören, größer ist, als uns tatsächlich bekannt ist. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass keinerlei Verpflichtung für Beschäftigte besteht, ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn eine vorliegende Schwerbehinderung oder Gleichstellung bekannt zu geben. Um evtl. bestehende Hemmnisse abzubauen, wurde in der letzten Ausgabe des Online-Magazins durch die Schwerbehindertenvertretungen auf die Vorteile (u. a. besonderer Kündigungsschutz, Anspruch auf Zusatzurlaub) aufmerksam gemacht.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

Anlage: Quote schwerbehinderter Menschen in städtischen Gesellschaften 2020 - 2024